

BEBAUUNGSPLAN Nr. 49 KINDER-UND JUGENDZENTRUM HINTERSTE MÜHLE

NEUBRANDENBURG

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußes der Ratsversammlung vom 25.02.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes ist

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am

gez. zu Jeddeloh

gez. zu Jeddeloh

gez. zu Jeddeloh

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

gez. zu Jeddeloh Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt-

VERFAHRENSVERMERKE

durch Abdruck im Amtsblatt erfolgt

Neubrandenburg , 12.06.1995

Neubrandenburg , 12.06.1995

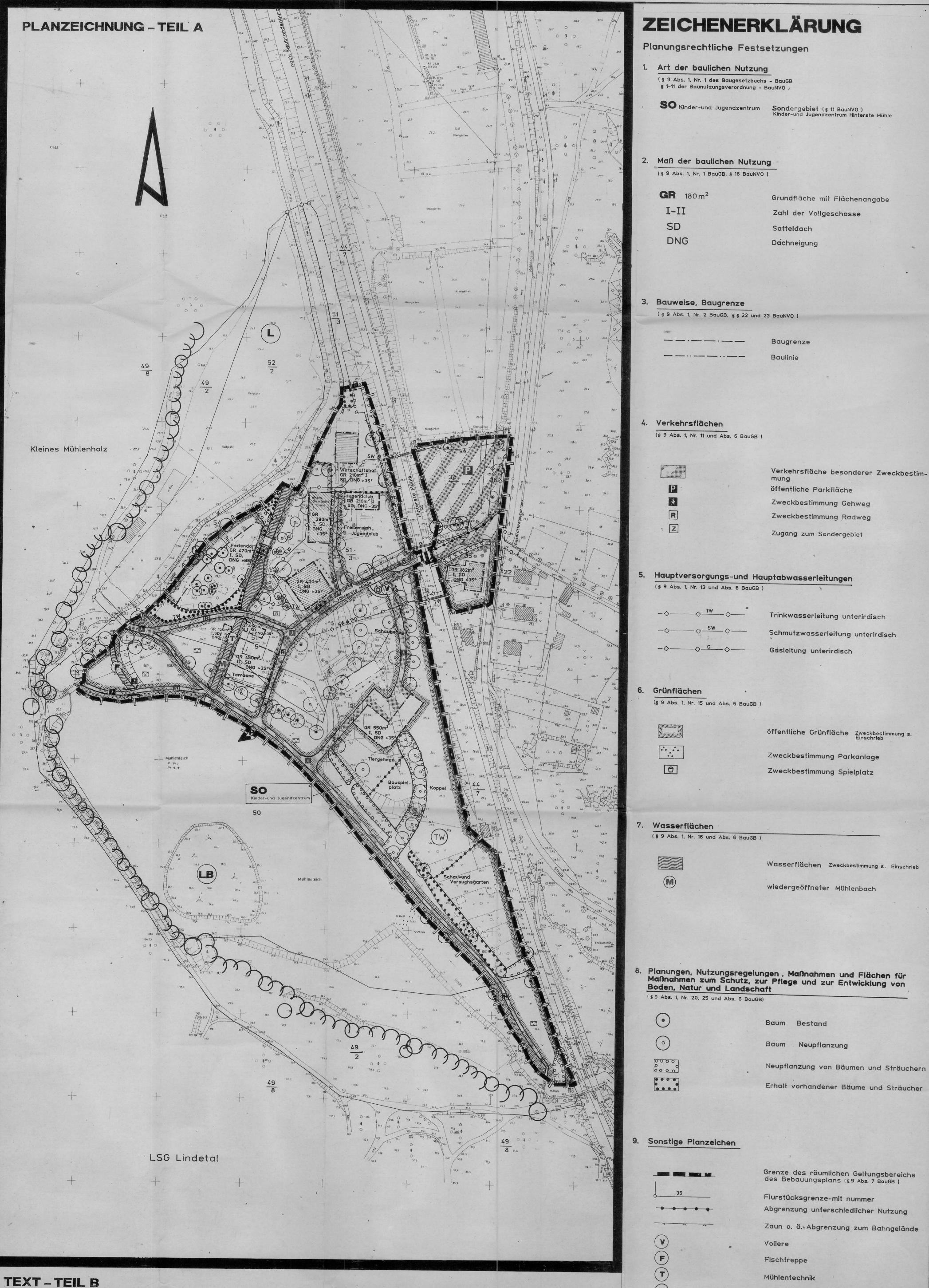
Neubrandenburg , 12.06.1995

Neubrandenburg , 12.06.1995

gemacht worden.

18.01.1995 durchgeführt worden.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1998, Teil I , S. 2141; BGBl. 1998, Teil I , S. 2141; BGBl. 1998, Teil I , S. 2141; BGBl. 1998 (GVOBI. M-V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz-LNat G M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS M-V Gl. Nr. 791-5; GVOBl. 1998 S. 647 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 "Kinder-und Jugendzentrum Hinterste Mühle", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:



- Textliche Festsetzungen
- im Sondergebiet Kinder-und Jugendzentrum sind nur Gebäude zulässig, die der Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen dienen sowie die nach historischem Vorbild der Jahrhundertwende als Gaststätte wieder aufgebaute Alte Mühle in Verbindung mit einer Pension geringer Kapazität.
- 2. Im Feriendorf sind nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung für den Aufenthalt eines wechselnden Personenkreises bestimmt sind, sowie ein Sanitärgebäude.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V Zulässig sind Werbeanlagen, die dem Zweck des Kinder-und Jugendzentrums dienen, sowie Werbung der Gaststätte/Pension an der Stätte der Leistung. Die Aufstellung von Produktwerbeanlagen und Hinweisschildern gewerblicher Betriebe im Geltungsbereich des B-Plans ist unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

Durchführung der Bauarbeiten erfolgen.

Schutz vorhandener Bäume Alle zu erhaltenden Bäume sind bei Bauarbeiten in Kronenbreite vor dem Befahren mit Baufahrzeugen und dem Lagern von Baumaterial zu schützen und zu diesem Zweck Schutz vorhandener Sträucher Zu schützende Strauchflächen im Baustellenbereich sind während der Bauarbeiten einzuzäunen. Ein fachgerechter Rückschnitt darf nicht vor Beginn, sondern allenfalls nach

Pflanzqualitäten Bäume: Hochstämme aus weitem Stand mit Drahtballen, Stammumfang 16/18 Heistern und Sträuchern-keine allgemeingültige Größenfestlegung, artspezifisch.
Pflanzdichte: artspezifisch, mit Normalsträuchern ca. 1m Abstand von Wegrand halten! Festsetzungen zur Artenwahl Es sind zu 70% einheimische Gehölzarten zu verwenden. Der Anteil von 30% Exoten

wird zu Lehr-und Anschauungszwecken ausgewählt.

Die neue Gehölzstruktur wird überwiegend aus Sommerlinden (Tilia platyphyllos) gebildet.

Parkplatz: Pyramidenpappeln (Populus nigra italica) 1 Stck./5 Stellplätze Weitere standortgerechte Baumarten Esche (Fraxinus excelsior) Baumweide (Salix alba) Kätzchenweiden (Salix caprea, Salix daphnoides) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Wildapfel (Malus domestica)
Wildbirne (Pyrus communis)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Spitzahorn (Acer platanoides)

Heimische Sträucher für Randpflanzungen und freiwachsende Hecken Berberitze (Berberis vulgaris) Hartriegel (Cornus sanguinea) Haseistrauch (Corylus avellana) WeiNdorn (Crataegus monogyna)
Spindelbusch (Euonymus europaea)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Traubenkirsche (Prunus padus) Schwarzdorn (Rhamnus cathartica) aulbaum (Rhamnus frangula) Purpurweide (Salix purpuraea) Strauch-und Kätzchenweiden (S. viminalis, S. capraea) Schneeball (Viburnum opulus)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 20 BauGB Zur Entwicklung einer artenreichen und vielgestaltigen Uferflora sind die Böschungen von Teich und Lindebach nicht vor Anfang August zu mähen. Ausnahme: ca. 70 lfm. Böschung im Bereich des Mühlenstandortes. Der Erlenbewuchs entlang der Linde unterhalb der Fischtreppe ist dauerhaft zu erhalten. Dazu gehört auch turnusmäßiges Zurücksetzen einer Minderzahl von Erlen, wodurch eine Vergreisung des Gesamtbestandes verhindert wird.

Hinweise

und Mühlengraben ermöglicht.

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter zu sichern.

- 2. Da sich im geplanten Baubereich Anlagen und Versorgungsleitungen der Stadtwerke befinden ist im Rahmen der Feinplanung eine Abstimmung erforderlich.
- 3. Für erforderliche Einleitungen von Niederschlagswasser in die Linde ist die wasserwirt-schaftliche Erlaubnis beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg
- 4. Die Baugrenze für das Feriendorf wurde von der Oberkante Böschung der Linde gemäß Landeswassergesetz mit 7m festgesetzt. Bei Verringerung des Abstandes ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Umweltbehörde einzuholen.
- 5. Die Wehrbereichsverwaltung weist daraufhin, dass von Liegenschaften der Bundeswehr unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den zur Zeit vorliegenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 70 dB (A) bei Tag und Nacht zugrunde zu legen ist.
- 6. Für den Abstand baulicher Anlagen zum Wald gilt der §20 des Landeswaldgesetzes M-V.
- Der Abstand baulicher Anlagen zum Wald beträgt 50 m. 7. Vor Wiederherstellung des ehemaligen Mühlengrabens ist wasserwirtschaftlich sicherzustellen, dass die Abflussmenge des Mühlenteiches die Unterhaltung der drei Abflüsse Wehr, Fischtreppe
- der Deutschen Telekom AG befinden. 9. Frei für Anlieger, Lieferverkehr und Feuerwehr sind die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

8. Die Deutsche Telekom, Direktion Rostock weist darauf hin, dass sich im Planbereich Fernmeldeanlagen

zur Gaststätte, zum Bauernhof, Feriendorf, Betriebshof und Pferdestall. 10. Das Gelände des Kinder-und Jugendzentrums ist mit Zaun o.ä.gegen das Bahngelände so abzuschirmen, dass ein Überqueren der Bahngleise außer an dem dafür vorgesehenen Übergang nicht möglich ist.

Trinkwasserleitung unterirdisch Schmutzwasserleitung unterirdisch

öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung s. Einschrieb

Wasserflächen Zweckbestimmung s. Einschrieb

wiedergeöffneter Mühlenbach

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern Erhalt vorhandener Bäume und Sträucher

> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§.9 Abs. 7 BauGB) Flurstücksgrenze-mit nummer

P

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Zaun o. ä. Abgrenzung zum Bahngelände

Brücke Abriss

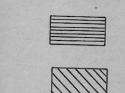
Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz-rechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) geänderte Grenze des Landschaftsschutz-gebietes L Landschaftsschutzgebiet (LSG) Lindetal LB geschützter Landschaftsbestandteil

Podest

Bahnanlagen mit Halbschranke TW Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der

Bestandsangaben



Wirtschaftsgebäude

Gebäude des Kinder-und Jugendzentrums

Neubrandenburger Wasserfassung

5. Die Ratsversammlung hat am 22.05.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. gez. zu Jeddeloh Neubrandenburg , 12.06.1995 Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.06.1995 bis zum 14.07.1995 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadt-planungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.06.1995

gez zu Jeddeloh Der Oberbürgermeister Neubrandenburg , 19.10.1995

7. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1 : 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Neubrandenburg , 05.07.1993 Leiter des Katasteramtes

Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 7. Juni 1995 von der öffenlichen Auslegung unterrichtet worden. Neubrandenburg Der Oberbürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das

Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden. Neubrandenburg , Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, wurde gemäß §10 Abs.1 BauGB am Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom Neubrandenburg , Der Oberbürgermeister

. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, wird hiermit gemäß §5 Abs. 4 S.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.

Neubrandenburg . Der Oberbürgermeister . Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß §10 Abs. 3 S.1 und 4 BauGB i.V.m. §15 im Stadtanzeigr ortsüblich

bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß \$10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Kraft getreten.

Neubrandenburg Der Oberbürgermeister

GELTUNGSBEREICHSGRENZEN - im Nordwesten durch die Oberkante Böschung Linde

- im Südwesten

durch die Oberkante Böschung des Mühlenteiches und der Linde

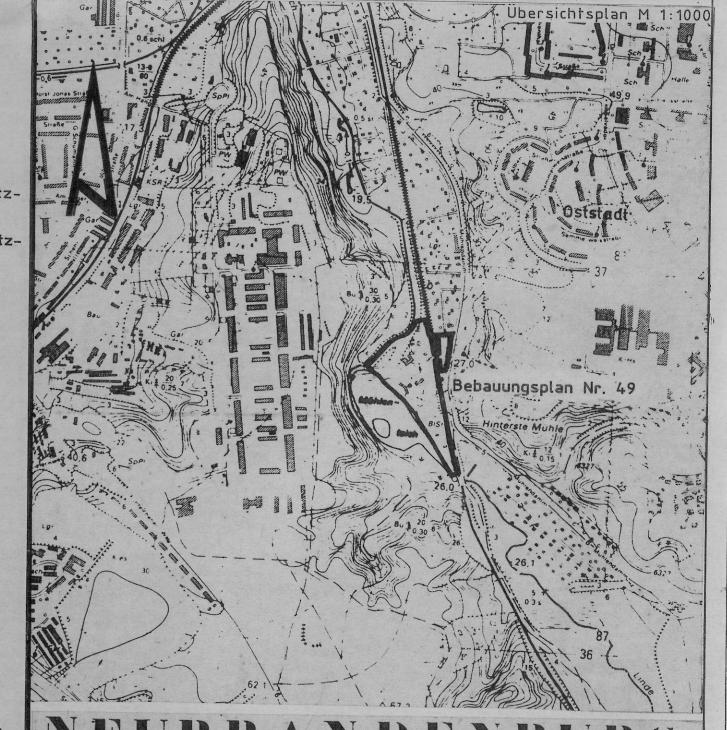
- im Osten

durch die Westgrenze des Bahnkörpers (Flur 6, Flurstück 44/7) mit Ausnahme des Schrankenbereichshier: Westkante der Straße Hinterste Mühle einschließlich Flurstück 35 und Parkplatz südlich der Kleingartenanlage (34/1 und Teilstück von 36 und 22/1)

PLANBEREICH: 4,03 ha

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI, I S. 466).

Längenmaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN. Der Kartenausschnitt (ing.-techn. Vermessung, in die die Flurstücksgrenzen eingetragen wurden) entspricht dem Stand vom



NEUBRANDENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"Kinder-und Jugendzentrum Hinterste Mühle "

GEMARKING NEUBRANDENBURG FIII 6

ENTWURF M 1: 1000

STADTPLANUNGSAMT NEUBRANDENBURG